

Schenkungen im Zugewinnausgleich: Ein umfassender juristischer Leitfaden

Stand: Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

- [1. Einführung und Überblick](#)
 - [2. Rechtliche Grundlagen](#)
 - [3. Schenkungen im Zugewinnausgleich: Grundprinzipien](#)
 - [4. Voraussetzungen für Schenkungen](#)
 - [5. Abgrenzung: Schenkung vs. Unterhalt](#)
 - [6. Praktische Anwendung und Fallbeispiele](#)
 - [7. Leitfaden für Schenkungsverträge](#)
 - [8. Steuerliche Aspekte](#)
 - [9. Häufige Fehler und deren Vermeidung](#)
 - [10. Musterverträge und Formulierungshilfen](#)
 - [11. Fazit und Handlungsempfehlungen](#)
-

Einführung und Überblick

Der Zugewinnausgleich stellt einen der komplexesten Bereiche des deutschen Familienrechts dar, insbesondere wenn es um die Behandlung von Schenkungen geht. Die korrekte rechtliche Einordnung von Zuwendungen zwischen Ehegatten oder von Dritten kann erhebliche finanzielle Auswirkungen haben und entscheidet oft über die Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs bei einer Scheidung.

Dieser Leitfaden richtet sich sowohl an juristische Laien als auch an Fachexperten und bietet eine umfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, praktischen Anwendung und strategischen Überlegungen im Umgang mit Schenkungen im Rahmen des Zugewinnausgleichs. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der präzisen Abgrenzung zwischen Schenkungen und Unterhaltszahlungen, da diese Unterscheidung für die steuerliche und familienrechtliche Behandlung von entscheidender Bedeutung ist.

Die Bedeutung einer korrekten rechtlichen Einordnung kann nicht überschätzt werden. Eine falsche Qualifikation einer Zuwendung als Schenkung statt als Unterhalt oder umgekehrt kann zu erheblichen steuerlichen Nachteilen führen und die Berechnung des Zugewinnausgleichs fundamental beeinflussen. Darüber hinaus können unzureichend dokumentierte oder rechtlich unklare Vereinbarungen zu langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren führen.

Der vorliegende Leitfaden basiert auf der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte sowie auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Er berücksichtigt sowohl die zivilrechtlichen als auch die steuerrechtlichen Aspekte und bietet praktische Formulierungshilfen für die Gestaltung rechtssicherer Schenkungsverträge.

Rechtliche Grundlagen

Das System des Zugewinnausgleichs

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist in den §§ 1363 ff. BGB geregelt und stellt den Regelfall für Eheschließungen in Deutschland dar, sofern die Ehegatten nicht durch Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben. Das Grundprinzip des Zugewinnausgleichs besteht darin, dass bei Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod der während der Ehezeit erwirtschaftete Vermögenszuwachs zwischen den Ehegatten ausgeglichen wird [1].

Entscheidend für das Verständnis der Schenkungsproblematik ist die Erkenntnis, dass die Zugewinnngemeinschaft keine Eigentums- oder Haftungsgemeinschaft begründet. Vielmehr bleibt jedem Ehegatten sein Vermögen rechtlich allein zugeordnet. Der Ausgleichsanspruch entsteht erst bei Beendigung der Ehe und ist ein rein schuldrechtlicher Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags.

§ 1374 BGB: Anfangsvermögen und privilegierte Zuwendungen

Die zentrale Norm für die Behandlung von Schenkungen im Zugewinnausgleich ist § 1374 BGB, der das Anfangsvermögen definiert. Nach Absatz 1 ist Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört.

Von besonderer Bedeutung ist § 1374 Abs. 2 BGB, der bestimmt:

"Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wird nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist."

Diese Regelung führt dazu, dass Schenkungen, die ein Ehegatte während der Ehe erhält, rechtlich so behandelt werden, als hätte er sie bereits vor der Eheschließung besessen. Sie werden dem sogenannten privilegierten Anfangsvermögen zugerechnet und sind grundsätzlich nicht ausgleichspflichtig [2].

§ 516 BGB: Definition der Schenkung

Die zivilrechtliche Definition der Schenkung findet sich in § 516 Abs. 1 BGB:

"Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt."

Für das Vorliegen einer Schenkung müssen folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

- 1. Zuwendung aus dem Vermögen:** Der Schenker muss eine Leistung aus seinem Vermögen erbringen, die zu einer Verringerung seines Vermögens führt.

2. **Bereicherung des Empfängers:** Der Beschenkte muss durch die Zuwendung einen Vermögensvorteil erlangen.
3. **Unentgeltlichkeit:** Die Zuwendung darf nicht als Gegenleistung für eine bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistung erfolgen.
4. **Schenkungsabsicht (animus donandi):** Beide Parteien müssen sich darüber einig sein, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgen soll.

§ 518 BGB: Formvorschriften

§ 518 BGB regelt die Formvorschriften für Schenkungen und unterscheidet zwischen Schenkungsversprechen und vollzogenen Schenkungen:

- **Schenkungsversprechen** müssen nach § 518 Abs. 1 BGB notariell beurkundet werden. Diese Formvorschrift dient dem Schutz vor übereilten Schenkungsentscheidungen und soll die Tragweite der Entscheidung verdeutlichen.
- **Handschenkungen**, also sofort vollzogene Schenkungen, sind formfrei möglich. Die Formvorschrift des § 518 BGB wird durch die tatsächliche Erfüllung geheilt.

§ 1380 BGB: Zuwendungen unter Ehegatten

Eine besondere Regelung für Zuwendungen zwischen Ehegatten enthält § 1380 BGB:

"Zuwendungen, die ein Ehegatte dem anderen nach Eintritt des Güterstands gemacht hat, werden bei der Ermittlung des Zugewinns dem Endvermögen des zuwendenden und dem Anfangsvermögen des empfangenden Ehegatten hinzugerechnet."

Diese Norm verhindert, dass ein Ehegatte durch Zuwendungen an den anderen Ehegatten kurz vor der Scheidung seinen eigenen Zugewinn künstlich reduziert und damit den Ausgleichsanspruch des anderen mindert [3].

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat die gesetzlichen Regelungen in zahlreichen Entscheidungen konkretisiert und weiterentwickelt. Besonders bedeutsam sind folgende Grundsätze:

1. **Einzelfallbetrachtung:** Die Qualifikation einer Zuwendung als Schenkung oder als andere Art der Zuwendung erfordert stets eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände [4].
2. **Beweislast:** Wer sich auf das Vorliegen einer Schenkung beruft, trägt die Beweislast für alle Tatbestandsmerkmale des § 516 BGB [5].
3. **Abgrenzung zu ehebedingten Zuwendungen:** Zuwendungen, die ausschließlich aufgrund der Ehe erfolgen, sind keine Schenkungen im Sinne des § 516 BGB, sondern ehebedingte Zuwendungen [6].

Diese rechtlichen Grundlagen bilden das Fundament für die praktische Anwendung und müssen bei jeder Gestaltung von Schenkungsverträgen und der Beurteilung von Zuwendungen im Zugewinnausgleich berücksichtigt werden.

Schenkungen im Zugewinnausgleich: Grundprinzipien

Das Prinzip des privilegierten Anfangsvermögens

Das deutsche Zugewinnausgleichsrecht folgt dem Grundgedanken, dass nur der während der Ehe gemeinsam erwirtschaftete Vermögenszuwachs zwischen den Ehegatten ausgeglichen werden soll. Vermögen, das ein Ehegatte durch besondere persönliche Beziehungen oder aufgrund seiner individuellen Lebensumstände erwirbt, soll hingegen in seinem alleinigen Eigentum verbleiben.

Schenkungen fallen grundsätzlich in diese Kategorie des privilegierten Vermögens, da sie typischerweise auf persönlichen Beziehungen des Empfängers zum Schenker beruhen und nicht Ergebnis der gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsführung der Ehegatten sind. Die Zurechnung zum Anfangsvermögen nach § 1374 Abs. 2 BGB führt dazu, dass Schenkungen bei der Berechnung des Zugewinns neutralisiert werden [7].

Ausnahme: Ehebedingte Schenkungen

Nicht alle Schenkungen werden jedoch dem privilegierten Anfangsvermögen zugerechnet. Eine wichtige Ausnahme bilden sogenannte ehebedingte Schenkungen. Hierbei handelt es sich um Zuwendungen, die ausschließlich oder überwiegend aufgrund der Ehe erfolgen und bei denen die Ehe den entscheidenden Anlass für die Schenkung darstellt.

Typische Beispiele für ehebedingte Schenkungen sind:

- **Hochzeitsgeschenke:** Diese werden dem Ehepaar gemeinsam oder einem Ehegatten anlässlich der Eheschließung gemacht und sind daher ausgleichspflichtig [8].
- **Geschenke zur Geburt gemeinsamer Kinder:** Soweit sie an die Eltern und nicht an das Kind selbst gerichtet sind, stellen sie ehebedingte Zuwendungen dar.
- **Zuwendungen zur Finanzierung des gemeinsamen Familienheims:** Auch wenn sie formal nur einem Ehegatten zugewendet werden, dienen sie der gemeinsamen Lebensführung.

Die Einkunfts Klausel des § 1374 Abs. 2 BGB

Eine weitere wichtige Einschränkung des Privilegs enthält die sogenannte Einkunfts Klausel in § 1374 Abs. 2 BGB. Danach werden Schenkungen nur dann dem Anfangsvermögen zugerechnet, "soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist".

Diese Klausel erfasst regelmäßige Zuwendungen, die den Charakter von Einkünften haben und zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts bestimmt sind. Hierzu gehören:

- **Regelmäßige Unterhaltszahlungen der Eltern:** Diese dienen der laufenden Lebensführung und sind daher als Einkünfte zu qualifizieren [9].
- **Zuwendungen für Haushalt und Lebensführung:** Geldbeträge, die zur Deckung laufender Ausgaben bestimmt sind.
- **Fahrzeugfinanzierung für berufliche Zwecke:** Zuwendungen, die der Ermöglichung der Erwerbstätigkeit dienen.

Wertsteigerungen geschenkten Vermögens

Ein besonders praxisrelevanter Aspekt betrifft die Behandlung von Wertsteigerungen geschenkten Vermögens. Während die ursprüngliche Schenkung dem Anfangsvermögen zugerechnet wird und damit nicht ausgleichspflichtig ist, unterliegen Wertsteigerungen des geschenkten Vermögens grundsätzlich dem Zugewinnausgleich.

Dies führt zu der paradoxen Situation, dass beispielsweise eine geschenkte Immobilie selbst nicht ausgleichspflichtig ist, ihre Wertsteigerung während der Ehe jedoch sehr wohl. Diese Regelung entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und trägt dem Gedanken Rechnung, dass Wertsteigerungen während der Ehe grundsätzlich beiden Ehegatten zugutekommen sollen [10].

Beweislast und Dokumentation

Die Beweislast für das Vorliegen einer privilegierten Schenkung trägt derjenige Ehegatte, der sich darauf beruft. Dies bedeutet in der Praxis, dass eine sorgfältige Dokumentation von Schenkungen von entscheidender Bedeutung ist. Folgende Nachweise sind erforderlich:

1. **Nachweis der Schenkungsabsicht:** Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen oder andere Belege.
2. **Nachweis des Schenkungszeitpunkts:** Zur Abgrenzung zwischen Anfangs- und Endvermögen.
3. **Nachweis der Höhe der Zuwendung:** Durch Belege über den Wert zum Zeitpunkt der Schenkung.
4. **Nachweis der persönlichen Beziehung:** Zur Abgrenzung von ehebedingten Zuwendungen.

Strategische Überlegungen

Aus strategischer Sicht ergeben sich für die Gestaltung von Schenkungen im Hinblick auf einen möglichen Zugewinnausgleich verschiedene Überlegungen:

- **Timing der Schenkung:** Schenkungen vor der Ehe sind unproblematisch dem Anfangsvermögen zuzurechnen.
- **Dokumentation der Schenkungsabsicht:** Eine klare vertragliche Dokumentation verhindert spätere Streitigkeiten.
- **Abgrenzung zu Unterhalt:** Die klare Abgrenzung zu Unterhaltszahlungen ist sowohl steuerlich als auch familienrechtlich von Bedeutung.
- **Berücksichtigung von Wertsteigerungen:** Bei wertsteigerungsträchtigen Vermögensgegenständen sollten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Diese Grundprinzipien bilden das Fundament für die praktische Anwendung und müssen bei jeder Gestaltung berücksichtigt werden, um rechtssichere und steueroptimale Lösungen zu erreichen.

Voraussetzungen für Schenkungen

Tatbestandsmerkmale einer Schenkung nach § 516 BGB

Für das Vorliegen einer Schenkung im Sinne des § 516 BGB müssen sämtliche Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sein. Die präzise Prüfung dieser Voraussetzungen ist entscheidend für die rechtliche Qualifikation einer Zuwendung und deren Behandlung im Zugewinnausgleich.

1. Zuwendung aus dem Vermögen

Das erste Tatbestandsmerkmal erfordert eine Zuwendung aus dem Vermögen des Schenkers. Hierbei muss es sich um eine Leistung handeln, die zu einer Verringerung des Vermögens des Zuwendenden führt. Der Begriff der Zuwendung ist dabei weit zu verstehen und umfasst:

- **Geldleistungen:** Übertragung von Bargeld oder Überweisungen auf Konten des Empfängers.
- **Sachleistungen:** Übertragung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen.
- **Rechtsübertragungen:** Abtretung von Forderungen, Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder anderen Rechten.
- **Schuldübernahmen:** Übernahme von Verbindlichkeiten des Empfängers durch den Schenker.
- **Verzicht auf Forderungen:** Erlass von Schulden oder Verzicht auf Rückzahlungsansprüche.

Nicht ausreichend ist hingegen die bloße Duldung oder Unterlassung, es sei denn, sie führt zu einer messbaren Vermögensminderung beim Schenker [11].

2. Bereicherung des Empfängers

Der Empfänger muss durch die Zuwendung einen objektiven Vermögensvorteil erlangen. Dieser Vermögensvorteil muss nicht notwendigerweise in Geld messbar sein, sondern kann auch in anderen wirtschaftlichen Vorteilen bestehen. Entscheidend ist, dass sich die Vermögensposition des Empfängers durch die Zuwendung verbessert.

Problematisch kann die Bereicherung bei gemischten Verträgen sein, bei denen eine teilweise Gegenleistung erbracht wird. In solchen Fällen liegt nur insoweit eine Schenkung vor, als der Wert der Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt (gemischte Schenkung) [12].

3. Unentgeltlichkeit

Die Zuwendung muss unentgeltlich erfolgen, das heißt, sie darf nicht als Gegenleistung für eine bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistung erfolgen. Die Abgrenzung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Zuwendungen kann in der Praxis schwierig sein, insbesondere bei:

- **Familieninternen Geschäften:** Hier ist zu prüfen, ob tatsächlich eine marktübliche Gegenleistung vereinbart wurde.
- **Arbeitsleistungen:** Zuwendungen für erbrachte Arbeitsleistungen sind grundsätzlich entgeltlich, es sei denn, sie übersteigen den Wert der Arbeitsleistung erheblich.

- **Moralischen Verpflichtungen:** Zuwendungen aufgrund moralischer Verpflichtungen können dennoch unentgeltlich sein, wenn keine rechtliche Verpflichtung besteht.

4. Schenkungsabsicht (animus donandi)

Das subjektive Element der Schenkung besteht in der Schenkungsabsicht beider Parteien. Sowohl der Schenker als auch der Empfänger müssen sich darüber einig sein, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgen soll. Diese Einigkeit muss nicht ausdrücklich erklärt werden, kann aber auch konkludent zum Ausdruck kommen.

Die Schenkungsabsicht ist abzugrenzen von:

- **Geschäftswillen:** Bei entgeltlichen Geschäften fehlt die Schenkungsabsicht.
- **Irrtum:** Bei einem Irrtum über die Unentgeltlichkeit liegt keine Schenkungsabsicht vor.
- **Zwang:** Unter Zwang erfolgte Zuwendungen entbehren der freiwilligen Schenkungsabsicht.

Besondere Voraussetzungen im Familienrecht

Im Kontext des Zugewinnausgleichs sind zusätzliche Aspekte zu beachten, die über die allgemeinen zivilrechtlichen Voraussetzungen hinausgehen:

Zeitpunkt der Schenkung

Der Zeitpunkt der Schenkung ist für die Zuordnung zum Anfangs- oder Endvermögen entscheidend. Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Vollziehung der Schenkung, nicht der Zeitpunkt des Schenkungsversprechens. Bei mehraktigen Schenkungen (z.B. Grundstücksübertragungen) ist der Zeitpunkt der Eigentumsübertragung maßgeblich [13].

Persönliche Beziehung zum Schenker

Für die Privilegierung nach § 1374 Abs. 2 BGB ist erforderlich, dass die Schenkung auf einer persönlichen Beziehung zwischen Schenker und Empfänger beruht und nicht ehebezogen ist. Indizien für eine persönliche Beziehung sind:

- **Verwandtschaftsverhältnis:** Schenkungen zwischen Verwandten sind typischerweise persönlich motiviert.
- **Langjährige Freundschaft:** Auch freundschaftliche Beziehungen können eine persönliche Motivation begründen.
- **Besondere Verdienste:** Schenkungen aufgrund besonderer Leistungen oder Verdienste des Empfängers.

Abgrenzung zu anderen Zuwendungsarten

Die Abgrenzung der Schenkung zu anderen Zuwendungsarten ist für die rechtliche Behandlung im Zugewinnausgleich von entscheidender Bedeutung:

Schenkungen vs. Darlehen: Bei Darlehen besteht eine Rückzahlungsverpflichtung, bei Schenkungen nicht. Problematisch sind Fälle, in denen zunächst ein Darlehen gewährt und später erlassen wird.

Schenkung vs. Unterhalt: Unterhaltszahlungen beruhen auf einer rechtlichen oder moralischen Verpflichtung, Schenkungen sind freiwillig. Die Abgrenzung ist besonders bei Zuwendungen zwischen Verwandten schwierig.

Schenkung vs. ehebedingte Zuwendung: Ehebedingte Zuwendungen erfolgen ausschließlich aufgrund der Ehe, während Schenkungen auf persönlichen Beziehungen beruhen.

Formvorschriften und deren Auswirkungen

Die Beachtung der Formvorschriften des § 518 BGB ist nicht nur für die Wirksamkeit der Schenkung, sondern auch für deren Behandlung im Zugewinnausgleich von Bedeutung:

Notarielle Beurkundung von Schenkungsversprechen

Schenkungsversprechen bedürfen nach § 518 Abs. 1 BGB der notariellen Beurkundung. Diese Formvorschrift dient dem Schutz des Schenkers vor übereilten Entscheidungen und soll die Tragweite der Schenkung verdeutlichen. Die Nichteinhaltung der Form führt zur Nichtigkeit des Schenkungsversprechens.

Heilung durch Erfüllung

Nach § 518 Abs. 2 BGB wird ein formnichtiges Schenkungsversprechen durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt. Diese Regelung ist in der Praxis von großer Bedeutung, da viele Schenkungen ohne notarielle Beurkundung vollzogen werden.

Praktische Auswirkungen

Für die Praxis ergeben sich folgende Konsequenzen:

- **Beweissicherung:** Eine notarielle Beurkundung erleichtert den Nachweis der Schenkungsabsicht erheblich.
- **Rechtssicherheit:** Formgerechte Schenkungsverträge vermeiden spätere Streitigkeiten über die Qualifikation der Zuwendung.
- **Steuerliche Aspekte:** Die klare Dokumentation als Schenkung ist auch für steuerliche Zwecke von Vorteil.

Checkliste für die Prüfung von Schenkungsvoraussetzungen

Zur systematischen Prüfung, ob eine Zuwendung als Schenkung im Sinne des § 516 BGB zu qualifizieren ist, empfiehlt sich folgende Checkliste:

1. **Liegt eine Zuwendung aus dem Vermögen vor?**
2. Verringerung des Vermögens beim Zuwendenden?
3. Art der Zuwendung (Geld, Sachen, Rechte)?
4. **Wird der Empfänger bereichert?**
5. Objektiver Vermögensvorteil?
6. Höhe der Bereicherung?

7. Erfolgt die Zuwendung unentgeltlich?

8. Keine Gegenleistung vereinbart?

9. Wert der Zuwendung übersteigt eventuelle Gegenleistung?

10. Liegt Schenkungsabsicht vor?

11. Einigkeit über Unentgeltlichkeit?

12. Freiwilligkeit der Zuwendung?

13. Sind die Formvorschriften beachtet?

14. Notarielle Beurkundung bei Schenkungsversprechen?

15. Heilung durch Erfüllung?

16. Besondere familienrechtliche Aspekte:

17. Zeitpunkt der Schenkung?

18. Persönliche vs. ehebedingte Motivation?

19. Abgrenzung zu Unterhalt oder anderen Zuwendungen?

Diese systematische Prüfung gewährleistet eine rechtssichere Qualifikation von Zuwendungen und bildet die Grundlage für die weitere Behandlung im Zugewinnausgleich.

Abgrenzung: Schenkung vs. Unterhalt

Die Abgrenzung zwischen Schenkungen und Unterhaltszahlungen stellt einen der komplexesten und praxisrelevantesten Bereiche im Zugewinnausgleichsrecht dar. Diese Unterscheidung ist nicht nur für die familienrechtliche Behandlung, sondern auch für steuerliche Aspekte von entscheidender Bedeutung. Eine falsche Qualifikation kann zu erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Grundlegende Unterscheidungskriterien

Definition des Unterhalts

Unterhalt im rechtlichen Sinne umfasst alle Leistungen, die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse einer Person erforderlich sind. Nach § 1610 BGB gehören zum Unterhalt die Kosten des angemessenen Lebensbedarfs einschließlich einer angemessenen Ausbildung zu einem Beruf. Unterhaltszahlungen können auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen:

- **Gesetzliche Unterhaltspflicht:** Zwischen Verwandten in gerader Linie (§ 1601 ff. BGB), zwischen Ehegatten (§ 1360 ff. BGB) oder zwischen geschiedenen Ehegatten (§ 1569 ff. BGB).
- **Vertragliche Unterhaltsverpflichtung:** Durch Vereinbarung begründete Unterhaltspflichten, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen.
- **Sittliche Unterhaltspflicht:** Moralisch begründete Unterhaltszahlungen, die nicht rechtlich geschuldet sind, aber auf einer besonderen Beziehung beruhen.

Charakteristika von Schenkungen

Schenkungen sind demgegenüber freiwillige, unentgeltliche Zuwendungen ohne rechtliche oder moralische Verpflichtung. Sie erfolgen aus reiner Freigebigkeit und sind nicht zur Deckung des Lebensbedarfs des Empfängers bestimmt, sondern sollen dessen Vermögensposition verbessern [14].

Abgrenzungskriterien in der Praxis

1. Zweckbestimmung der Zuwendung

Das wichtigste Abgrenzungskriterium ist die Zweckbestimmung der Zuwendung:

Unterhaltszahlungen sind zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs bestimmt und umfassen: - Kosten für Wohnung und Nahrung - Kleidung und persönliche Bedürfnisse - Ausbildungs- und Berufskosten - Krankenversicherung und medizinische Versorgung - Angemessene Freizeitgestaltung

Schenkungen dienen hingegen der Vermögensbildung oder besonderen Anlässen: - Kapitalanlagen und Sparvermögen - Immobilienerwerb oder -ausstattung - Luxusgegenstände über den angemessenen Lebensbedarf hinaus - Geschenke zu besonderen Anlässen (Geburtstag, Weihnachten, Hochzeit)

2. Regelmäßigkeit und Höhe der Zahlungen

Unterhaltszahlungen sind typischerweise: - Regelmäßig und wiederkehrend (monatlich, vierteljährlich) - In ihrer Höhe am Bedarf des Empfängers orientiert - Relativ konstant über längere Zeiträume - An die Lebensverhältnisse und Einkommensentwicklung angepasst

Schenkungen sind hingegen: - Unregelmäßig und anlassbezogen - In ihrer Höhe nicht am Bedarf orientiert - Oft einmalig oder zu besonderen Anlässen - Unabhängig von den Lebensverhältnissen des Empfängers

3. Rechtliche oder moralische Verpflichtung

Ein entscheidendes Kriterium ist das Vorliegen einer rechtlichen oder moralischen Verpflichtung:

Bei Unterhaltszahlungen liegt vor: - Eine gesetzliche Unterhaltspflicht nach dem BGB - Eine vertragliche Verpflichtung - Eine sittliche Verpflichtung aufgrund besonderer Umstände - Ein Rechtsbewusstsein der Verpflichtung beim Zahlenden

Bei Schenkungen fehlt: - Jede rechtliche Verpflichtung zur Zahlung - Eine moralische Verpflichtung - Das Bewusstsein einer Schuld beim Zuwendenden - Die Erwartung einer Gegenleistung

Problematische Grenzfälle

Zuwendungen zwischen Eltern und erwachsenen Kindern

Besonders schwierig ist die Abgrenzung bei Zuwendungen zwischen Eltern und erwachsenen Kindern. Hier sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:

Studienfinanzierung: Zahlungen zur Finanzierung einer Ausbildung sind grundsätzlich als Unterhalt zu qualifizieren, da sie der Berufsausbildung dienen und damit zum Lebensbedarf gehören. Dies gilt auch über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus, wenn die Eltern freiwillig eine weitergehende Ausbildung finanzieren [15].

Zuschüsse zum Lebensunterhalt: Regelmäßige Zahlungen zur Aufbesserung des Lebensstandards erwachsener Kinder sind als Unterhalt zu werten, wenn sie zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs bestimmt sind.

Kapitalzuwendungen: Einmalige größere Geldbeträge zur Vermögensbildung oder für besondere Anschaffungen sind hingegen als Schenkungen zu qualifizieren, es sei denn, sie dienen der Deckung eines konkreten Bedarfs.

Zuwendungen zwischen Ehegatten

Bei Zuwendungen zwischen Ehegatten ist zu beachten, dass diese grundsätzlich zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet sind. Dennoch können auch hier Schenkungen vorliegen:

Taschengeld und Haushaltsgeld: Regelmäßige Zahlungen für den Haushalt und persönliche Bedürfnisse sind als Unterhalt zu werten.

Geschenke zu besonderen Anlässen: Geschenke zum Geburtstag, zu Weihnachten oder zum Hochzeitstag sind als Schenkungen zu qualifizieren, sofern sie den üblichen Rahmen nicht erheblich überschreiten.

Vermögensübertragungen: Übertragungen von Vermögensgegenständen oder größeren Geldbeträgen sind grundsätzlich als Schenkungen zu werten, es sei denn, sie dienen der Erfüllung konkreter Unterhaltspflichten.

Zuwendungen von Großeltern an Enkelkinder

Zuwendungen von Großeltern an Enkelkinder sind besonders sorgfältig zu prüfen:

Regelmäßige Zahlungen: Monatliche oder jährliche Zahlungen zur Unterstützung der Enkelkinder können als Unterhalt zu werten sein, wenn sie zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind und die Großeltern sich moralisch verpflichtet fühlen.

Ausbildungsfinanzierung: Die Finanzierung von Schule, Studium oder Berufsausbildung ist grundsätzlich als Unterhalt zu qualifizieren.

Sparbücher und Kapitalanlagen: Die Einrichtung von Sparbüchern oder anderen Kapitalanlagen für Enkelkinder ist als Schenkung zu werten, da sie der Vermögensbildung dient.

Steuerliche Aspekte der Abgrenzung

Die Unterscheidung zwischen Schenkung und Unterhalt hat erhebliche steuerliche Auswirkungen:

Schenkungsteuer

Schenkungen unterliegen grundsätzlich der Schenkungsteuer nach dem ErbStG, soweit sie die persönlichen Freibeträge überschreiten. Die Freibeträge betragen: - Zwischen Ehegatten: 500.000 Euro alle 10 Jahre - Zwischen Eltern und Kindern: 400.000 Euro alle 10 Jahre - Zwischen Großeltern und Enkelkindern: 200.000 Euro alle 10 Jahre

Unterhaltszahlungen sind hingegen nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG von der Schenkungsteuer befreit, soweit sie den Lebensbedürfnissen des Empfängers entsprechen und nicht unangemessen hoch sind [16].

Einkommensteuer

Für die Einkommensteuer ergeben sich folgende Unterschiede:

Unterhaltszahlungen können beim Zahlenden unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a EStG abgezogen werden. Beim Empfänger sind sie grundsätzlich nicht steuerpflichtig.

Schenkungen sind beim Empfänger einkommensteuerfrei, beim Schenker jedoch nicht abzugsfähig.

Praktische Gestaltungshinweise

Dokumentation der Zahlungsabsicht

Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten sollte die Absicht des Zahlenden klar dokumentiert werden:

Bei Unterhaltszahlungen: - Verweis auf die rechtliche oder moralische Verpflichtung - Angabe des Verwendungszwecks (Lebensunterhalt, Ausbildung) - Regelmäßigkeit und Bedarfsorientierung der Zahlungen

Bei Schenkungen: - Ausdrückliche Bezeichnung als Schenkung - Angabe des Schenkungsanlasses - Klarstellung der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

Vertragsgestaltung

Bei größeren Zuwendungen empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung, die die Qualifikation als Schenkung oder Unterhalt eindeutig regelt:

Schenkungsverträge sollten enthalten: - Ausdrückliche Bezeichnung als Schenkung - Angabe des Schenkungsanlasses - Ausschluss einer Rückzahlungsverpflichtung - Regelungen für den Fall der Scheidung oder Trennung

Unterhaltsvereinbarungen sollten enthalten: - Verweis auf die Unterhaltspflicht - Angabe des Verwendungszwecks - Regelungen zur Anpassung bei veränderten Verhältnissen - Befristung oder Bedingungen für die Beendigung

Checkliste zur Abgrenzung

Zur systematischen Abgrenzung zwischen Schenkung und Unterhalt kann folgende Checkliste verwendet werden:

Indizien für Unterhalt: - Regelmäßige, wiederkehrende Zahlungen - Bedarfsorientierte Höhe der Zahlungen - Verwendung für laufende Lebenshaltungskosten - Rechtliche oder moralische Verpflichtung des Zahlenden - Anpassung an veränderte Lebensverhältnisse - Ausbildungs- oder Berufsbezug

Indizien für Schenkung: - Einmalige oder anlassbezogene Zahlungen - Höhe unabhängig vom Bedarf des Empfängers - Verwendung für Vermögensbildung oder Luxus - Freiwilligkeit ohne Verpflichtungsgefühl - Besonderer Anlass (Geburtstag, Hochzeit, etc.) - Ausdrückliche Bezeichnung als Geschenk

Diese systematische Herangehensweise ermöglicht eine rechtssichere Qualifikation von Zuwendungen und bildet die Grundlage für die weitere steuerliche und familienrechtliche Behandlung.

Praktische Anwendung und Fallbeispiele

Die theoretischen Grundlagen der Schenkungsbehandlung im Zugewinnausgleich werden durch praktische Fallbeispiele aus der Rechtsprechung und der anwaltlichen Praxis veranschaulicht. Diese Beispiele zeigen die Komplexität der Materie und die Notwendigkeit einer sorgfältigen Einzelfallprüfung auf.

Fallbeispiel 1: Hochzeitsgeschenke der Schwiegereltern

Sachverhalt: Die Eltern der Ehefrau schenken dem Ehepaar zur Hochzeit 50.000 Euro für den Kauf einer gemeinsamen Immobilie. Das Geld wird auf das Konto des Ehemannes überwiesen, da die Ehefrau kein eigenes Konto besitzt. Nach fünf Jahren Ehe erfolgt die Scheidung.

Rechtliche Würdigung: Hochzeitsgeschenke sind typische ehebedingte Zuwendungen, da sie ausschließlich anlässlich der Eheschließung erfolgen. Der Umstand, dass das Geld formal nur einem Ehegatten zugewendet wurde, ändert nichts an der ehebedingten Motivation. Die Zuwendung ist daher nicht dem privilegierten Anfangsvermögen zuzurechnen, sondern fällt in den Zugewinnausgleich.

Praktische Konsequenz: Der Betrag von 50.000 Euro erhöht das Endvermögen des Ehemannes und ist damit ausgleichspflichtig. Bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs wird die Hälfte dieses Betrags (25.000 Euro) dem Ausgleichsanspruch der Ehefrau zugerechnet [17].

Gestaltungshinweis: Wollen die Schwiegereltern vermeiden, dass ihre Zuwendung in den Zugewinnausgleich fällt, sollten sie diese ausdrücklich nur an ihr eigenes Kind richten und den persönlichen Charakter der Zuwendung dokumentieren.

Fallbeispiel 2: Regelmäßige Unterstützung durch Eltern

Sachverhalt: Die Eltern der Ehefrau überweisen ihr während der zehnjährigen Ehe monatlich 1.000 Euro zur "Unterstützung der jungen Familie". Die Zahlungen erfolgen regelmäßig und werden zur Deckung der laufenden Haushaltskosten verwendet. Bei der Scheidung macht der Ehemann geltend, diese Zahlungen seien Schenkungen und daher ausgleichspflichtig.

Rechtliche Würdigung: Die regelmäßigen monatlichen Zahlungen zur Deckung des Lebensunterhalts sind als Unterhalt zu qualifizieren. Sie fallen unter die Einkunfts Klausel des § 1374 Abs. 2 BGB ("soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist") und sind daher nicht dem privilegierten Anfangsvermögen zuzurechnen.

Praktische Konsequenz: Die Zahlungen in Höhe von insgesamt 120.000 Euro (10 Jahre × 12 Monate × 1.000 Euro) erhöhen das Endvermögen der Ehefrau und sind ausgleichspflichtig. Der Ehemann hat Anspruch auf Ausgleich in Höhe von 60.000 Euro [18].

Gestaltungshinweis: Sollen regelmäßige Zahlungen als privilegierte Schenkungen behandelt werden, müssen sie eindeutig der Vermögensbildung und nicht der laufenden Lebenshaltung dienen.

Fallbeispiel 3: Immobilienschenkung mit Wertsteigerung

Sachverhalt: Der Vater des Ehemannes schenkt diesem zu seinem 30. Geburtstag eine Eigentumswohnung im Wert von 200.000 Euro. Die Schenkung wird notariell beurkundet und erfolgt ausdrücklich nur an den Sohn. Während der folgenden acht Jahre Ehe steigt der Wert der Immobilie auf 350.000 Euro. Bei der Scheidung macht die Ehefrau Ansprüche auf die Wertsteigerung geltend.

Rechtliche Würdigung: Die ursprüngliche Schenkung der Immobilie ist eine privilegierte Zuwendung nach § 1374 Abs. 2 BGB und wird dem Anfangsvermögen des Ehemannes zugerechnet. Die Wertsteigerung von 150.000 Euro während der Ehe fällt jedoch in den Zugewinnausgleich, da sie nicht von der Privilegierung erfasst ist.

Praktische Konsequenz: Die Ehefrau hat Anspruch auf Ausgleich der Wertsteigerung in Höhe von 75.000 Euro (50% von 150.000 Euro). Die ursprüngliche Schenkung von 200.000 Euro bleibt hingegen ausgleichsfrei [19].

Gestaltungshinweis: Zur Vermeidung der Ausgleichspflicht von Wertsteigerungen können ehevertragliche Vereinbarungen getroffen werden, die auch Wertsteigerungen privilegierten Vermögens vom Zugewinnausgleich ausnehmen.

Fallbeispiel 4: Darlehen vs. Schenkung

Sachverhalt: Die Eltern der Ehefrau gewähren dem Ehepaar ein zinsloses Darlehen in Höhe von 100.000 Euro für den Hausbau. Ein schriftlicher Darlehensvertrag wird nicht geschlossen, die Rückzahlung wird mündlich vereinbart. Nach drei Jahren erlassen die Eltern das Darlehen schriftlich. Zwei Jahre später erfolgt die Scheidung.

Rechtliche Würdigung: Zunächst liegt ein zinsloses Darlehen vor, auch wenn es nicht schriftlich dokumentiert wurde. Der spätere Erlass der Darlehensforderung stellt eine Schenkung dar. Entscheidend für die Behandlung im Zugewinnausgleich ist der Zeitpunkt des Erlasses, nicht der ursprünglichen Darlehensgewährung.

Praktische Konsequenz: Da der Erlass während der Ehe erfolgte, liegt eine Schenkung nach § 1374 Abs. 2 BGB vor. Diese wird dem Anfangsvermögen der Ehefrau zugerechnet und ist nicht ausgleichspflichtig, sofern sie nicht ehebezogen war [20].

Gestaltungshinweis: Die klare Dokumentation von Darlehensverträgen und späteren Erlassen ist für die rechtliche Beurteilung von entscheidender Bedeutung.

Fallbeispiel 5: Geschäftsanteile als Schenkung

Sachverhalt: Der Vater des Ehemannes überträgt diesem während der Ehe Geschäftsanteile an seinem Unternehmen im Wert von 500.000 Euro. Die Übertragung erfolgt im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge und wird notariell beurkundet. Die Geschäftsanteile werfen während der Ehe Erträge in Höhe von 50.000 Euro jährlich ab. Nach fünf Jahren erfolgt die Scheidung.

Rechtliche Würdigung: Die Übertragung der Geschäftsanteile stellt eine privilegierte Schenkung nach § 1374 Abs. 2 BGB dar. Die Erträge aus den Geschäftsanteilen sind jedoch als Einkünfte zu qualifizieren und fallen in den Zugewinnausgleich.

Praktische Konsequenz: Die ursprünglichen Geschäftsanteile im Wert von 500.000 Euro sind nicht ausgleichspflichtig. Die Erträge von 250.000 Euro (5 Jahre × 50.000 Euro) erhöhen jedoch das Endvermögen des Ehemannes und sind zur Hälfte ausgleichspflichtig [21].

Gestaltungshinweis: Bei ertragbringenden Vermögensgegenständen sollte die Behandlung der Erträge im Zugewinnausgleich ehevertraglich geregelt werden.

Fallbeispiel 6: Lotteriegewinn während der Ehe

Sachverhalt: Die Ehefrau gewinnt während der Ehe 500.000 Euro im Lotto. Der Gewinn erfolgt mit einem Lottoschein, den sie regelmäßig seit Jahren spielt. Der Ehemann macht geltend, es handele sich um eine privilegierte Zuwendung, da keine persönliche Beziehung zur Lottogesellschaft bestehe.

Rechtliche Würdigung: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Lotteriegewinne nicht als privilegierte Zuwendungen nach § 1374 Abs. 2 BGB zu behandeln, da sie nicht auf einer persönlichen Beziehung beruhen, sondern auf einem Zufallsereignis. Der Gewinn fällt daher in den Zugewinnausgleich [22].

Praktische Konsequenz: Der Lotteriegewinn von 500.000 Euro erhöht das Endvermögen der Ehefrau und ist zur Hälfte ausgleichspflichtig. Der Ehemann hat Anspruch auf 250.000 Euro.

Gestaltungshinweis: Lotteriegewinne können durch ehevertragliche Vereinbarungen vom Zugewinnausgleich ausgenommen werden.

Fallbeispiel 7: Ausbildungsfinanzierung durch Großeltern

Sachverhalt: Die Großeltern der Ehefrau finanzieren deren Medizinstudium mit insgesamt 80.000 Euro. Die Zahlungen erfolgen semesterweise direkt an die Universität und für den Lebensunterhalt. Nach Abschluss des Studiums und drei Jahren Berufstätigkeit erfolgt die Scheidung.

Rechtliche Würdigung: Die Finanzierung einer Berufsausbildung ist als Unterhalt zu qualifizieren, da sie der Ausbildung zu einem Beruf dient und damit zum Lebensbedarf gehört. Die Zahlungen fallen unter die Einkunfts Klausel des § 1374 Abs. 2 BGB.

Praktische Konsequenz: Die Ausbildungsfinanzierung von 80.000 Euro ist nicht dem privilegierten Anfangsvermögen zuzurechnen, sondern erhöht das Endvermögen der Ehefrau und ist ausgleichspflichtig [23].

Gestaltungshinweis: Soll eine Ausbildungsfinanzierung als privilegierte Schenkung behandelt werden, muss sie eindeutig über den notwendigen Ausbildungsbedarf hinausgehen und der Vermögensbildung dienen.

Fallbeispiel 8: Schenkung unter Auflage

Sachverhalt: Die Eltern der Ehefrau schenken ihr 300.000 Euro unter der Auflage, dass das Geld ausschließlich für den Erwerb einer Immobilie verwendet wird, die im Alleineigentum der Tochter stehen soll. Die Ehefrau erwirbt entsprechend eine Eigentumswohnung. Bei der Scheidung macht der Ehemann geltend, die Immobilie diene der gemeinsamen Lebensführung und sei daher ausgleichspflichtig.

Rechtliche Würdigung: Die Schenkung unter der Auflage, das Geld für eine Immobilie im Alleineigentum zu verwenden, ist eine privilegierte Zuwendung nach § 1374 Abs. 2 BGB. Die Auflage verdeutlicht den persönlichen Charakter der Zuwendung und schließt eine ehebedingte Motivation aus.

Praktische Konsequenz: Die Immobilie ist nicht ausgleichspflichtig, da sie aus privilegiertem Anfangsvermögen stammt. Eventuelle Wertsteigerungen während der Ehe können jedoch ausgleichspflichtig sein [24].

Gestaltungshinweis: Auflagen in Schenkungsverträgen können den persönlichen Charakter der Zuwendung unterstreichen und eine ehebedingte Motivation ausschließen.

Lessons Learned aus der Rechtsprechung

Die Analyse der Rechtsprechung und praktischen Fälle zeigt folgende wiederkehrende Muster:

1. **Einzelfallbetrachtung ist entscheidend:** Jeder Fall muss individuell unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt werden.
2. **Dokumentation ist von zentraler Bedeutung:** Eine klare schriftliche Dokumentation der Schenkungsabsicht verhindert spätere Streitigkeiten.
3. **Timing matters:** Der Zeitpunkt der Zuwendung kann für deren rechtliche Behandlung entscheidend sein.
4. **Wertsteigerungen sind problematisch:** Auch privilegierte Schenkungen können durch Wertsteigerungen ausgleichspflichtig werden.
5. **Ehevertragliche Gestaltung ist empfehlenswert:** Durch entsprechende Vereinbarungen können unerwünschte Folgen vermieden werden.

Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage für eine strategische Gestaltung von Schenkungen im Hinblick auf den Zugewinnausgleich und zeigen die Notwendigkeit einer professionellen rechtlichen Beratung auf.

Leitfaden für Schenkungsverträge

Die ordnungsgemäße Gestaltung von Schenkungsverträgen ist von entscheidender Bedeutung für deren rechtliche Wirksamkeit und die gewünschte Behandlung im Zugewinnausgleich. Dieser Leitfaden bietet praktische Formulierungshilfen und zeigt auf, welche Klauseln erforderlich sind, um eine Zuwendung eindeutig als Schenkung und nicht als Unterhaltszahlung zu qualifizieren.

Grundlegende Anforderungen an Schenkungsverträge

Formvorschriften beachten

Schenkungsverträge unterliegen den Formvorschriften des § 518 BGB:

- **Schenkungsversprechen** müssen notariell beurkundet werden
- **Handschenkungen** (sofortige Vollziehung) sind formfrei möglich
- **Gemischte Schenkungen** bedürfen der Beurkundung, soweit der Schenkungsanteil betroffen ist

Für die Praxis empfiehlt sich grundsätzlich die notarielle Beurkundung, da sie Rechtssicherheit schafft und Beweisschwierigkeiten vermeidet.

Wesentliche Vertragsbestandteile

Ein rechtssicherer Schenkungsvertrag sollte folgende Elemente enthalten:

- 1. Eindeutige Bezeichnung als Schenkung**
- 2. Klare Beschreibung des Schenkungsgegenstands**
- 3. Ausdrückliche Erklärung der Unentgeltlichkeit**
- 4. Dokumentation der Schenkungsabsicht**
- 5. Regelungen für den Zugewinnausgleich**
- 6. Widerrufs- und Rückforderungsklauseln**
- 7. Steuerliche Aspekte**

Musterformulierungen für verschiedene Schenkungsarten

Geldschenkungen zwischen Verwandten

SCHENKUNGSVERTRAG

zwischen

Herrn/Frau [Name, Vorname], geboren am [Datum],
wohnhafte [Adresse]
- nachfolgend "Schenker" genannt -

und

Herrn/Frau [Name, Vorname], geboren am [Datum],
wohnhafte [Adresse]
- nachfolgend "Beschenkter" genannt -

§ 1 Schenkungsgegenstand

Der Schenker schenkt dem Beschenkten hiermit einen Geldbetrag **in** Höhe von EUR [Betrag **in** Ziffern] ([Betrag **in** Worten] Euro).

§ 2 Schenkungsabsicht

Die Zuwendung erfolgt aus reiner Freigebigkeit und Zuneigung zum Beschenkten. Eine rechtliche oder moralische Verpflichtung zur Zuwendung besteht nicht. Der Beschenkte erbringt keine Gegenleistung.

§ 3 Verwendungszweck

Die Schenkung erfolgt zur freien Verfügung des Beschenkten und dient der Vermögensbildung. Sie ist nicht zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts bestimmt.

§ 4 Zugewinnausgleich

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich um eine Schenkung im Sinne des § 516 BGB handelt, die nach § 1374 Abs. 2 BGB dem privilegierten Anfangsvermögen des Beschenkten zuzurechnen ist und nicht **in** den Zugewinnausgleich fällt.

§ 5 Vollziehung

Die Schenkung wird durch Überweisung des Geldbetrags auf das Konto des Beschenkten bei [Bank, IBAN] vollzogen.

[Ort, Datum]

[Unterschrift Schenker] [Unterschrift Beschenkter]

Immobilienschenkung mit Zugewinnausgleichsklausel

§ 1 Schenkungsgegenstand

Der Schenker schenkt dem Beschenkten hiermit das ihm gehörende Grundstück [Grundbuchbezeichnung], bestehend aus [Beschreibung der Immobilie].

Der Verkehrswert der Immobilie beträgt zum Zeitpunkt der Schenkung EUR [Betrag].

§ 2 Persönlicher Charakter der Schenkung

Die Schenkung erfolgt ausschließlich aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen Schenker und Beschenktem. Sie ist nicht ehebezogen und würde auch erfolgen, wenn der Beschenkte nicht verheiratet wäre.

§ 3 Zugewinnausgleich und Wertsteigerungen

Die Schenkung ist nach § 1374 Abs. 2 BGB dem privilegierten Anfangsvermögen zuzurechnen. Wertsteigerungen der Immobilie während einer etwaigen Ehe des Beschenkten sollen ebenfalls nicht in den Zugewinnausgleich fallen.

Sollte diese Vereinbarung familienrechtlich unwirksam sein, verpflichtet sich der Beschenkte, etwaige Zugewinnausgleichsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen zu befriedigen, ohne die geschenkte Immobilie zu belasten.

§ 4 Rückfallklausel

Für den Fall der Scheidung des Beschenkten oder der Trennung von seinem Ehegatten für die Dauer von mehr als einem Jahr kann der Schenker die Rückübertragung der Immobilie verlangen, wenn dies erforderlich ist, um Zugewinnausgleichsansprüche zu vermeiden.

Schenkung unter Auflage

§ 1 Schenkungsgegenstand und Auflage

Der Schenker schenkt dem Beschenkten den Geldbetrag von EUR [Betrag] unter der Auflage, dass dieser ausschließlich für [Zweck, z.B. "den Erwerb einer Immobilie im Alleineigentum des Beschenkten"] verwendet wird.

§ 2 Durchführung der Auflage

Der Beschenkte verpflichtet sich, die Auflage binnen [Zeitraum] zu erfüllen und dem Schenker entsprechende Nachweise vorzulegen. Die erworbene Immobilie soll ausschließlich im Alleineigentum des Beschenkten stehen.

§ 3 Folgen der Nichterfüllung

Bei Nichterfüllung der Auflage kann der Schenker die Schenkung nach § 527 BGB widerrufen und Rückzahlung des Geldbetrags verlangen.

Spezielle Klauseln für den Zugewinnausgleich

Klarstellung des persönlichen Charakters

§ X Persönlicher Charakter der Zuwendung

Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich fest, dass die Schenkung ausschließlich aufgrund der persönlichen Beziehung zwischen Schenker und Beschenktem erfolgt. Die Ehe des Beschenkten ist weder Anlass noch Motivation für die Schenkung.

Die Schenkung würde in gleicher Weise erfolgen, wenn der Beschenkte unverheiratet, verwitwet oder geschieden wäre.

Abgrenzung zu Unterhaltszahlungen

§ X Abgrenzung zu Unterhalt

Die Vertragsparteien stellen klar, dass es sich bei der Zuwendung nicht um eine Unterhaltszahlung handelt. Der Beschenkte ist nicht bedürftig, und der Schenker fühlt sich nicht rechtlich oder moralisch zum Unterhalt verpflichtet.

Die Zuwendung dient nicht der Deckung des laufenden Lebensbedarfs, sondern der Vermögensbildung des Beschenkten.

Wertsteigerungsklausel

§ X Behandlung von Wertsteigerungen

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auch Wertsteigerungen des geschenkten Vermögensgegenstands nicht in einen etwaigen Zugewinnausgleich fallen sollen.

Sollte diese Vereinbarung familienrechtlich unwirksam sein, verpflichtet sich der Beschenkte, entsprechende Ausgleichsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen zu befriedigen.

Formulierungen zur Abgrenzung von Unterhalt

Bei regelmäßigen Zuwendungen

Wenn trotz regelmäßiger Zahlungen eine Schenkung und kein Unterhalt vorliegen soll:

§ X Charakter der regelmäßigen Zuwendungen

Obwohl die Zuwendungen regelmäßig erfolgen, handelt es sich um einzelne Schenkungen und nicht um Unterhaltszahlungen. Jede Zuwendung erfolgt aus freier Entscheidung des Schenkers ohne rechtliche oder moralische Verpflichtung.

Der Schenker behält sich vor, die Zuwendungen jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen. Ein Anspruch des Beschenkten auf weitere Zuwendungen besteht nicht.

Bei Ausbildungsfinanzierung

§ X Ausbildungsfinanzierung als Schenkung

Die Finanzierung der Ausbildung erfolgt freiwillig und über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus. Sie dient nicht nur der Deckung des Ausbildungsbedarfs, sondern soll dem Beschenkten einen besonderen Start ins Berufsleben ermöglichen.

Die Zuwendung übersteigt den notwendigen Ausbildungsbedarf erheblich und ist daher als Schenkung zur Vermögensbildung zu qualifizieren.

Steuerliche Klauseln

Schenkungsteuer

§ X Schenkungsteuer

Anfallende Schenkungsteuer trägt der Beschenkte. Der Schenker stellt den Beschenkten von etwaigen Haftungsansprüchen des Finanzamts frei.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Anzeige der Schenkung beim zuständigen Finanzamt.

Steuerliche Optimierung

§ X Ausnutzung von Freibeträgen

Die Schenkung erfolgt unter Ausnutzung der persönlichen Freibeträge nach dem ErbStG. Weitere Schenkungen sollen erst nach Ablauf der 10-Jahres-Frist erfolgen, um erneut Freibeträge nutzen zu können.

Widerrufs- und Rückforderungsklauseln

Widerruf wegen groben Undanks

§ X Widerruf wegen groben Undanks

Der Schenker behält sich den Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks nach § 530 BGB vor. Als grober Undank gilt insbesondere:

1. Strafbare Handlungen des Beschenkten gegen den Schenker oder dessen nahe Angehörige
2. Schwere Beleidigungen oder Verleumdungen
3. Verweigerung der Hilfe in Notlagen trotz Zumutbarkeit

Rückforderung bei Verarmung

§ X Rückforderung bei Verarmung

Der Schenker kann die Schenkung nach § 528 BGB zurückfordern, wenn er nach der Schenkung nicht mehr imstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten.

Rückfallklausel bei Scheidung

§ X Rückfall bei Scheidung

Für den Fall der Scheidung des Beschenkten oder der dauerhaften Trennung von seinem Ehegatten fällt das geschenkte Vermögen an den Schenker zurück, wenn dies erforderlich ist, um Zugewinnausgleichsansprüche zu vermeiden.

Diese Klausel dient dem Schutz des Familienvermögens und soll verhindern, dass geschenktes Vermögen mittelbar an familienfremde Personen gelangt.

Checkliste für Schenkungsverträge

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vertragsgestaltung sollte folgende Checkliste abgearbeitet werden:

Formale Anforderungen: - Notarielle Beurkundung bei Schenkungsversprechen - Vollständige Personalien aller Beteiligten - Eindeutige Bezeichnung als Schenkungsvertrag - Datum und Ort der Beurkundung

Inhaltliche Anforderungen: - Klare Beschreibung des Schenkungsgegenstands - Ausdrückliche Erklärung der Unentgeltlichkeit - Dokumentation der Schenkungsabsicht - Abgrenzung zu Unterhaltszahlungen - Klarstellung des persönlichen Charakters

Zugewinnausgleich: - Verweis auf § 1374 Abs. 2 BGB - Klarstellung der Privilegierung - Regelung von Wertsteigerungen - Schutzklauseln für den Schenker

Steuerliche Aspekte: - Regelung der Schenkungsteuer - Anzeigepflichten beim Finanzamt - Ausnutzung von Freibeträgen

Schutzklauseln: - Widerrufsvorbehalte - Rückforderungsrechte - Rückfallklauseln

Diese systematische Herangehensweise gewährleistet eine rechtssichere Gestaltung und vermeidet spätere Streitigkeiten über die Qualifikation der Zuwendung.

Steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Schenkungen im Kontext des Zugewinnausgleichs ist von erheblicher praktischer Bedeutung und erfordert eine koordinierte Betrachtung von Schenkungsteuer-, Einkommensteuer- und Erbschaftsteuerrecht.

Schenkungssteuerrecht

Grundlagen der Schenkungsteuer

Schenkungen unterliegen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG der Schenkungsteuer, soweit sie die persönlichen Freibeträge übersteigen. Die Höhe der Freibeträge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Schenker und Beschenktem:

Verwandtschaftsgrad	Freibetrag	Steuerklasse
Ehegatte	500.000 €	I
Kinder, Stiefkinder	400.000 €	I
Enkelkinder	200.000 €	I
Eltern, Großeltern	20.000 €	II
Geschwister	20.000 €	II
Sonstige Personen	20.000 €	III

Die Freibeträge können alle zehn Jahre erneut ausgeschöpft werden, was eine strategische Gestaltung ermöglicht [25].

Bewertung des Schenkungsgegenstands

Für die Schenkungsteuer ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens zum Zeitpunkt der Schenkung maßgeblich. Bei verschiedenen Vermögensarten gelten unterschiedliche Bewertungsregeln:

Geldvermögen: Bewertung zum Nennwert **Immobilien:** Bewertung nach dem Bewertungsgesetz (BewG), in der Regel Verkehrswert **Unternehmensbeteiligungen:** Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren oder Substanzwertverfahren **Wertpapiere:** Bewertung zu Kurswerten

Steuerbefreiungen für Unterhaltszahlungen

Von besonderer Bedeutung für die Abgrenzung zwischen Schenkung und Unterhalt ist § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG, der Unterhaltszahlungen von der Schenkungsteuer befreit:

"Zuwendungen, die als Unterhalt anzusehen sind, soweit sie den Lebensbedürfnissen des Empfängers entsprechen"

Diese Befreiung erfasst: - Gesetzlich geschuldeten Unterhalt - Sittlich begründete Unterhaltszahlungen - Zuwendungen zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs

Nicht befreit sind hingegen Zuwendungen, die über den angemessenen Lebensbedarf hinausgehen oder der Vermögensbildung dienen [26].

Einkommensteuerrecht

Behandlung beim Schenker

Schenkungen sind beim Schenker grundsätzlich einkommensteuerlich neutral. Sie stellen weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten dar und sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig.

Ausnahmen gelten für: - **Unterhaltszahlungen:** Diese können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 33a EStG als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden - **Betriebliche Zuwendungen:** Zuwendungen im betrieblichen Kontext können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein

Behandlung beim Beschenkten

Schenkungen sind beim Empfänger grundsätzlich einkommensteuerfrei. Sie stellen keine Einkünfte im Sinne des § 2 EStG dar.

Zu beachten ist jedoch: - **Erträge aus geschenktem Vermögen:** Diese unterliegen der Einkommensteuer - **Schenkungssteuer:** Diese ist nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig

Zugewinnausgleich und Steuerfreiheit

Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichs

Der Zugewinnausgleich selbst ist nach § 5 ErbStG von der Schenkungsteuer befreit. Dies gilt sowohl für den gesetzlichen Zugewinnausgleich als auch für vertragliche Abfindungen.

Diese Steuerbefreiung eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten: - **Güterstandswechsel:** Durch Wechsel vom gesetzlichen Güterstand zur Gütertrennung kann ein steuerfreier Zugewinnausgleich ausgelöst werden -

Modifizierte Zugewinnsgemeinschaft: Durch ehevertragliche Gestaltung können steueroptimale Lösungen erreicht werden

Anrechnung früherer Schenkungen

Nach § 14 ErbStG werden Schenkungen der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall auf den Erbschaftsteuerfreibetrag angerechnet. Dies kann bei der Gestaltung von Schenkungen berücksichtigt werden:

- **Zeitliche Streckung:** Schenkungen sollten zeitlich so gestreckt werden, dass die Freibeträge optimal ausgenutzt werden
- **Kombination mit Zugewinnausgleich:** Der steuerfreie Zugewinnausgleich kann zusätzlich zu den Schenkungsfreibeträgen genutzt werden

Praktische Gestaltungshinweise

Optimierung der Schenkungsteuer

Ausnutzung von Freibeträgen: Die persönlichen Freibeträge sollten systematisch ausgeschöpft werden. Bei größeren Vermögen empfiehlt sich eine Aufteilung auf mehrere Jahre.

Bewertungsvorteile nutzen: Bei Unternehmensbeteiligungen können Bewertungsabschläge für Minderheitsbeteiligungen genutzt werden.

Nießbrauchsvorbehalte: Durch Nießbrauchsvorbehalte kann der Schenkungswert gemindert werden, während die Erträge beim Schenker verbleiben.

Koordination mit dem Zugewinnausgleich

Timing von Schenkungen: Schenkungen vor der Ehe sind unproblematisch privilegiert. Schenkungen während der Ehe erfordern sorgfältige Dokumentation.

Ehevertragliche Gestaltung: Durch entsprechende Eheverträge können steueroptimale Lösungen erreicht werden.

Güterstandswechsel: Ein Wechsel des Güterstands kann sowohl familienrechtlich als auch steuerlich vorteilhaft sein.

Häufige Fehler und deren Vermeidung

Dokumentationsfehler

Unzureichende Schriftform

Fehler: Schenkungen werden nur mündlich vereinbart oder unzureichend dokumentiert.

Folgen: Beweisschwierigkeiten bei späteren Streitigkeiten, Gefahr der Qualifikation als Unterhalt.

Vermeidung: Grundsätzlich schriftliche Dokumentation, bei größeren Beträgen notarielle Beurkundung.

Fehlende Abgrenzung zu Unterhalt

Fehler: Die Abgrenzung zwischen Schenkung und Unterhalt wird nicht ausreichend dokumentiert.

Folgen: Steuerliche Nachteile, falsche Behandlung im Zugewinnausgleich.

Vermeidung: Ausdrückliche Klarstellung des Schenkungscharakters und Abgrenzung zu Unterhaltszahlungen.

Steuerliche Fehler

Nichtbeachtung von Freibeträgen

Fehler: Schenkungsteuerfreibeträge werden nicht optimal ausgenutzt.

Folgen: Unnötige Steuerbelastung.

Vermeidung: Systematische Planung unter Berücksichtigung der 10-Jahres-Frist.

Fehlende Anzeige beim Finanzamt

Fehler: Schenkungen werden nicht ordnungsgemäß beim Finanzamt angezeigt.

Folgen: Bußgelder, Zinsen, Schätzungen durch das Finanzamt.

Vermeidung: Fristgerechte Anzeige aller Schenkungen, auch steuerfreier.

Familienrechtliche Fehler

Unklare Zuordnung im Zugewinnausgleich

Fehler: Die Behandlung von Schenkungen im Zugewinnausgleich wird nicht eindeutig geregelt.

Folgen: Streitigkeiten bei der Scheidung, ungewollte Ausgleichspflicht.

Vermeidung: Klare vertragliche Regelungen, Ehevertragliche Absicherung.

Vernachlässigung von Wertsteigerungen

Fehler: Wertsteigerungen geschenkten Vermögens werden nicht berücksichtigt.

Folgen: Unerwartete Ausgleichspflicht trotz privilegierter Schenkung.

Vermeidung: Ehevertragliche Regelungen zu Wertsteigerungen, entsprechende Schutzklauseln.

Musterverträge und Formulierungshilfen

Vollständiger Muster-Schenkungsvertrag

SCHENKUNGSVERTRAG

Zwischen

Herrn **Max** Mustermann, geboren am 01.01.1950, wohnhaft Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
- nachfolgend "**Schenker**" genannt -

und

Frau Maria Mustermann, geboren am 15.06.1980, wohnhaft Beispielweg 10, 54321 Beispielstadt
- nachfolgend "**Beschenkte**" genannt -

wird folgender Schenkungsvertrag **geschlossen**:

§ 1 Schenkungsgegenstand

Der Schenker schenkt der Beschenkten hiermit einen Geldbetrag **in** Höhe von EUR 100.000,00 (einhunderttausend Euro).

§ 2 Schenkungsabsicht und Unentgeltlichkeit

Die Zuwendung erfolgt aus reiner Freigebigkeit und väterlicher Zuneigung zur Beschenkten. Eine rechtliche oder moralische Verpflichtung zur Zuwendung besteht nicht. Die Beschenkte erbringt keine Gegenleistung. Es handelt sich um eine unentgeltliche Zuwendung im Sinne des § 516 BGB.

§ 3 Persönlicher Charakter der Schenkung

Die Schenkung erfolgt ausschließlich aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen Schenker und Beschenkten. Sie ist nicht ehebezogen und würde auch erfolgen, wenn die Beschenkte unverheiratet wäre. Die Ehe der Beschenkten ist weder Anlass noch Motivation für die Schenkung.

§ 4 Verwendungszweck und Abgrenzung zu Unterhalt

Die Schenkung erfolgt zur freien Verfügung der Beschenkten und dient der Vermögensbildung. Sie ist nicht zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts bestimmt und stellt keine Unterhaltszahlung dar. Die Beschenkte ist nicht bedürftig, und der Schenker fühlt sich nicht zum Unterhalt verpflichtet.

§ 5 Zugewinnausgleich

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich um eine privilegierte Schenkung im Sinne des § 1374 Abs. 2 BGB handelt, die dem Anfangsvermögen der Beschenkten zuzurechnen ist und nicht **in** den Zugewinnausgleich fällt.

§ 6 Vollziehung

Die Schenkung wird durch Überweisung des Geldbetrags auf das Konto der Beschenkten bei der Musterbank, **IBAN**: DE12 3456 7890 1234 5678 90, vollzogen.

§ 7 Schenkungsteuer

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Anzeige der Schenkung beim zuständigen Finanzamt. Anfallende Schenkungsteuer trägt die Beschenkte.

§ 8 Widerruf wegen groben Undanks

Der Schenker behält sich den Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks nach § 530 BGB vor.

§ 9 Rückforderung bei Verarmung

Der Schenker kann die Schenkung nach § 528 BGB zurückfordern, wenn er nach der Schenkung nicht mehr imstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten

einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrags unberührt.

Musterstadt, den [Datum]

Max Mustermann
(Schenker)

Maria Mustermann
(Beschenkte)

Fazit und Handlungsempfehlungen

Die rechtliche Behandlung von Schenkungen im Zugewinnausgleich erfordert eine sorgfältige Analyse der individuellen Umstände und eine strategische Gestaltung. Die wichtigsten Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zentrale Erfolgsfaktoren

- 1. Eindeutige Dokumentation:** Die klare schriftliche Dokumentation der Schenkungsabsicht ist von entscheidender Bedeutung für die rechtliche Qualifikation.
- 2. Abgrenzung zu Unterhalt:** Die präzise Abgrenzung zwischen Schenkungen und Unterhaltszahlungen muss sowohl inhaltlich als auch formal erfolgen.
- 3. Berücksichtigung des Timings:** Der Zeitpunkt von Schenkungen kann deren rechtliche Behandlung erheblich beeinflussen.
- 4. Steuerliche Optimierung:** Die Ausnutzung von Freibeträgen und die Koordination mit dem Zugewinnausgleich ermöglichen erhebliche Steuervorteile.
- 5. Ehevertragliche Absicherung:** Durch entsprechende ehevertragliche Vereinbarungen können unerwünschte Folgen vermieden werden.

Handlungsempfehlungen für die Praxis

Für Schenker: - Schenkungen grundsätzlich notariell beurkunden lassen - Persönlichen Charakter der Zuwendung dokumentieren - Steuerliche Freibeträge systematisch ausnutzen - Widerrufs- und Rückforderungsrechte vorbehalten

Für Beschenkte: - Schenkungscharakter eindeutig dokumentieren - Ehevertragliche Absicherung bei wertvollen Zuwendungen - Steuerliche Anzeigepflichten beachten - Verwendung des geschenkten Vermögens dokumentieren

Für Rechtsberater: - Umfassende Aufklärung über familienrechtliche und steuerliche Folgen - Koordinierte Beratung zwischen Familien- und Steuerrecht - Regelmäßige Überprüfung bestehender Vereinbarungen - Anpassung an Änderungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung

Die Komplexität der Materie macht eine professionelle rechtliche Beratung unerlässlich. Nur durch eine koordinierte Herangehensweise können die gewünschten rechtlichen und steuerlichen Ziele erreicht und unerwünschte Folgen vermieden werden.

Quellenverzeichnis

- [1] Kanzlei Hasselbach: Erbschaften und Schenkungen im Zugewinnausgleich, <https://www.kanzlei-hasselbach.de/blog/erbschaften-und-schenkungen-im-zugewinnausgleich/>
- [2] § 1374 BGB - Anfangsvermögen, https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1374.html
- [3] Rose & Partner: Schenkungen in der Ehe und Scheidung, <https://www.rosepartner.de/schenkung-ehe-scheidung-trennung.html>
- [4] BGH, Urteil vom 21.07.2010 – XII ZR 180/09
- [5] BGH, Beschluss vom 16.10.2013 – XII ZB 277/12
- [6] Familienrecht München: Schenkung oder ehebedingte Zuwendung, https://www.familienrecht-muenchen.de/Erbrecht_in_Muenchen/Aktuelles_zum_Erbrecht/Schenkungen_oder_ehebedingte_Zuwendungen
- [7] Juracademy: Zugewinnausgleich, <https://www.juracademy.de/familienrecht-erbrecht/zugewinnausgleich.html>
- [8] Scheidung.de: Erbschaft und Schenkung beim Zugewinnausgleich, <https://www.scheidung.de/erbschaft-und-schenkungen-beim-zugewinnausgleich.html>
- [9] Haufe: Schenkungen der Eltern beim Zugewinn, <https://www.haufe.de/wohnungswirtschafts-office-professional/wie-werden-schenkungen-der-eltern-beim-zugewinn-beruecksichtigt>
- [10] BGH, Urteil vom 04.12.1996 – XII ZR 231/95
- [11] Jura Online: Schenkung §§ 516 ff. BGB, <https://jura-online.de/lernen/schenkungen-516-ff-bgb/3710/excursus/>
- [12] Lecturio: Die Schenkung, <https://www.lecturio.de/mkt/jura-magazin/die-schenkungen>
- [13] Beglaubigt.de: Schenkungsvertrag was beachten, <https://beglaubigt.de/blog/schenkungsvertrag-was-beachten>
- [14] MTR Legal: Schenkung Bedeutung & Erklärung, <https://www.mtrlegal.com/wiki/schenkungen/>
- [15] Erbrecht-Ratgeber: Eltern schenken verheiratetem Kind Geld, <https://www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/vorweggenommene-erbfolge/geld-schenken.html>
- [16] Haufe: Schenkungsteuerliche Aspekte im Familienrecht, <https://www.haufe.de/id/beitrag/ff-032021-schenkungensteuerliche-aspekte-imfamilienrecht>
- [17] Familienrechtsinfo: Zugewinnsgemeinschaft und Schenkung, <https://www.familienrechtsinfo.de/gueterrecht/zugewinnsgemeinschaft-und-schenkungen/>
- [18] Kanzlei Andrae: Schenkungen reduzieren den Zugewinnausgleich, <https://www.kanzlei-andrae.de/schenkungen-reduzieren-den-zugewinnausgleich-reiner-zahlungseingang-reicht-nicht-als-nachweis/>
- [19] Steinbock Partner: Unentgeltliche Zuwendungen unter Ehegatten, <https://www.steinbock-partner.de/familienrecht/unentgeltliche-zuwendungen-ehegatten/>

[20] Lenhardt & Lenhardt: Erbe und Schenkungen im Zugewinnausgleich, <https://www.lenhardt-lenhardt.de/erbe-schenkungen-zugewinnausgleich/>

[21] Ströbele Rechtsanwalt: Anrechnung von Schenkungen auf den Zugewinnausgleich, <https://www.stroebele-rechtsanwalt.de/vermoegensnachfolge-zu-lebzeiten/anrechnung-von-schenkungen-auf-den-zugewinnausgleich-vermeidung-von-schenkungssteuer/>

[22] BGH, Beschluss vom 16.10.2013 – XII ZB 277/12 (Lotteriegewinn)

[23] Familienrecht-Ratgeber: Bedürftigkeit bei Kindesunterhalt, <https://www.familienrecht-ratgeber.com/kindesunterhalt/kind-beduerftig/kind-eigenes-vermoegen/>

[24] Pelka Partner: Schenkung mit Rückfallklausel, <https://www.pelkapartner.de/rechts-tipp-nr-225>

[25] Rödl & Partner: Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten, <https://www.roedl.de/themen/erbschaftsteuer/vermoegen-verschiebung-ehegatten-schenkungen-schenkungsteuer>

[26] IWW: Zugewinnausgleich § 1380 BGB, <https://www.iww.de/fk/archiv/zugewinnausgleich-vorsicht-falle-1380-bgb-wird-oft-uebersehen-f14015>